



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**  
vom 15.03.2022

### **Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine**

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche konkrete staatliche Unterstützung erhalten ukrainische Flüchtlinge nach ihrer Ankunft im Freistaat Bayern (Unterkunft, Geldleistungen, Sachleistungen etc.)? ..... 2
  2. Wie viele ukrainischstämmige Flüchtlinge sind seit Beginn der russischen Invasion in Bayern angekommen (bitte nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselt angeben)? ..... 3
  3. Wie werden die Flüchtlinge nach Kenntnis der Staatsregierung untergebracht? ..... 3
  4. Unter welchen Voraussetzungen dürfen ukrainische Kriegsflüchtlinge in Bayern eine berufliche Tätigkeit aufnehmen? ..... 3
  5. Wie wird nach Kenntnis der Staatsregierung sichergestellt, dass Kinder aus Flüchtlingsfamilien die Schule besuchen können? ..... 4
- Hinweise des Landtagsamts ..... 6

# Antwort

## **des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

vom 22.04.2022

### **1. Welche konkrete staatliche Unterstützung erhalten ukrainische Flüchtlinge nach ihrer Ankunft im Freistaat Bayern (Unterkunft, Geldleistungen, Sachleistungen etc.)?**

Der Bund plant ab 01.06.2022 eine Rechtsänderung, Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sollen dann ab Registrierung im Ausländerzentralregister und der Vorlage einer Fiktionsbescheinigung Leistungen auf Grundlage des Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) erhalten.

Bis dahin gilt: Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind und hier ein Schutzgesuch äußern, sind nach aktueller Rechtslage ab diesem Zeitpunkt leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sofern ein entsprechender Bedarf besteht, die Personen also nicht selbst über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, wird zunächst im Grundleistungsbezug der notwendige, d. h. der das physische Existenzminimum betreffende Bedarf (insb. Ernährung, Unterkunft, Kleidung) und der notwendige persönliche, d. h. der das soziokulturelle Existenzminimum betreffende Bedarf (Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens) gedeckt. Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten Leistungen, die der Höhe nach der Sozialhilfe entsprechen (sog. Analogleistungsbezug). Zuständig für die Gewährung der Leistungen ist der sog. örtliche Träger, also die kreisfreie Stadt oder der Landkreis.

Wenn die aus der Ukraine geflüchteten Personen eine Unterkunft benötigen, wird der entsprechende Bedarf durch das Angebot eines Platzes in einer Asylunterkunft gedeckt. Die Betroffenen können aber auch privat bei Bekannten/Verwandten oder in selbst angemieteten Wohnungen wohnen. Wenn die Betroffenen eine Wohnung selbst anmieten, trägt der örtliche Träger die Mietkosten mit Nebenkosten, sofern diese angemessen sind. Erforderlich ist die Vorlage eines Mietvertrags. Der übrige notwendige Bedarf und der notwendige persönliche Bedarf werden in der Regel durch Geldleistung abgedeckt. Wenn die Person selbst über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, ist sie verpflichtet, diese zur Deckung ihrer Bedarfe, etwa auch der Unterkunft, einzusetzen und ggf. die Mietkosten selbst zu tragen.

Daneben haben die aus der Ukraine Geflüchteten Anspruch auf die medizinische Notfall- und Erstversorgung; dies umfasst insbesondere die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Im Einzelfall können grundsätzlich andere Behandlungen übernommen werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind bzw. wenn besondere Bedürfnisse bestehen. Den Betroffenen steht sowohl das stationäre wie auch das ambulante Versorgungsangebot offen. Asylbewerberleistungsberechtigte erhalten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen vom zuständigen örtlichen Träger pro Quartal einen Behandlungsschein und können damit niedergelassene Ärzte aufsuchen.

**2. Wie viele ukrainischstämmige Flüchtlinge sind seit Beginn der russischen Invasion in Bayern angekommen (bitte nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselt angeben)?**

Seit dem 01.03. sind mit Stand 08.04.2022 bisher 108 798 Geflüchtete mit Ukrainebezug im Freistaat Bayern festgestellt worden. Eine weitergehende statistische Erfassung der Zugangszahlen nach Regierungsbezirken erfolgt nicht.

**3. Wie werden die Flüchtlinge nach Kenntnis der Staatsregierung untergebracht?**

Die ukrainischen Geflüchteten sind nicht verpflichtet, in einer Asylunterkunft zu leben. Viele Kriegsflüchtlinge haben sich eigenaktiv oder auch durch die vermittelnde Hilfe der Landratsämter, kreisfreien Städte oder Ehrenamtlichen privaten Wohnraum gesucht; vielfach, indem sie bei Verwandten, Freunden oder hilfsbereiten Menschen unterkamen. Sind Personen jedoch auf eine staatliche Unterbringung angewiesen, wird zunächst auf bestehende Unterkunftsplätze in den Asylunterkünften zurückgegriffen. Zudem wurden die Regierungen durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration dazu aufgefordert, gemeinsam mit den Kreisverwaltungsbehörden bis zum 26.03.2022 ihren Anteil an einem Gesamtaufbau von 50 000 Plätzen zu schaffen und sich auf einen weiteren Aufbau bis zu 100 000 Plätzen vorzubereiten. Darüber hinaus wurden sogenannte Erstanlaufstellen eingerichtet. Diese sind dadurch charakterisiert, dass sie nicht dazu gedacht sind, dass die Menschen dort auf längere Zeit leben, sondern nur bis max. 48 Stunden dort verbleiben und einen Schlafplatz, Essen, Trinken und medizinische Erste Hilfe erhalten.

**4. Unter welchen Voraussetzungen dürfen ukrainische Kriegsflüchtlinge in Bayern eine berufliche Tätigkeit aufnehmen?**

Mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG ist ukrainischen Staatsangehörigen die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit zu erlauben. Ebenfalls wird den Betroffenen von den Ausländerbehörden die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt. Die Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG enthalten deshalb die Nebenbestimmung, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es hierbei nicht.

Es ist erklärtes Ziel der Staatsregierung, ukrainischen Staatsangehörigen, die Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels erhalten die schutzberechtigten Personen eine amtliche Bestätigung über die Antragstellung, sog. Fiktionsbescheinigung. Auch die Fiktionsbescheinigung enthält den Zusatz „Erwerbstätigkeit gestattet“. Dies gilt auch für ukrainische Staatsangehörige, die noch nicht alle Dokumente für einen Aufenthaltstitel vorweisen können. Im Anschluss daran wird ihnen die eigentliche Aufenthaltserlaubnis erteilt, wobei ihnen auch hier die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt wird. All dies gilt unabhängig davon, ob bereits ein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht. Einer vorherigen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es auch hierbei nicht.

Die Ausländerbehörden wurden über die entsprechenden Vorgaben und die besondere Bedeutung einer schnellen Fiktionsbescheinigung mit Erwerbstätigkeits-erlaubnis nochmals informiert. Sie arbeiten mit Hochdruck daran, die Anträge rasch abzuarbeiten. Klar ist aber auch, dass die Situation mit Blick auf die Zahl der Schutz-

berechtigten und die hohe Dynamik eine Herausforderung und für alle Beteiligten eine Belastungsprobe darstellt.

Besondere Berufszugangsvoraussetzungen (etwa eine Approbation bei Ärzten oder eine Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe) gelten aber für die Betroffenen selbstverständlich wie für alle anderen. Aber auch die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen stehen den Betroffenen wie allen anderen offen.

#### **5. Wie wird nach Kenntnis der Staatsregierung sichergestellt, dass Kinder aus Flüchtlingsfamilien die Schule besuchen können?**

In den nächsten Wochen gilt es, den aus der Ukraine geflohenen Kindern und Jugendlichen ein gutes Ankommen an den bayerischen Schulen zu ermöglichen. Im Vordergrund steht hierbei das Ziel, durch feste Strukturen und Ansprechpartner ein Stück Geborgenheit und Sicherheit zu vermitteln. Zudem sollen die geflohenen Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, das Ankunftsland Bayern und den schulischen Alltag hier kennenzulernen. Ein großer Wunsch vieler ukrainischer Familien ist es außerdem, dass ihre Kinder auch im Ankunftsland die Verbundenheit mit der ukrainischen Heimat bewahren können. In den nächsten Wochen sollen schrittweise Strukturen aufgebaut werden, die diesen Anforderungen entsprechen und der besonderen Situation der geflohenen Kinder und Jugendlichen gerecht werden.

Dazu bestehen generell drei Wege einer schulischen Integration geflüchteter Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine:

- Neu eingerichtete Pädagogische Willkommensgruppen für die Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine,
- Aufnahme in besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen (z. B. Deutschklassen) in Abhängigkeit von den Kapazitätsgrenzen dieser Angebote,
- Aufnahme in eine Regelklasse bzw. den regulären Unterricht, ggf. als Gast-schüler (Voraussetzung: sichere Beherrschung der deutschen Sprache, Aufnahmeverfahren der jeweiligen Schulart).

Pädagogische Willkommensgruppen bilden ein tages- bzw. wochenstrukturierendes Angebot, dessen konkrete Ausgestaltung von den örtlichen Gegebenheiten, aber auch von den Bedürfnissen der geflohenen Kinder und Jugendlichen abhängt.

Es sollte nach Möglichkeit folgende Elemente beinhalten:

- geregelte Struktur mit festen Bezugspersonen,
- vielfältige Begegnungen mit Menschen im Ankunftsland, ggf. auch im außerschulischen Raum, z. B. im Rahmen von Bewegungsangeboten und kreativen Angeboten,
- Spracherwerb und -förderung; Ermöglichung von Sprachpraxis (z. B. durch gemeinsamen Sportunterricht, Projekte oder praktischen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern aus Regelklassen),
- Kennenlernen des deutschen Schulalltags, z. B. durch die gelegentliche Teilnahme am Unterricht der Regelklassen und an anderen Schulveranstaltungen,
- sofern schon möglich: Kontakthalten zur ukrainischen Heimat, z. B. durch Angebote von ukrainischen Lehr- bzw. Unterstützungskräften.

Die Pädagogischen Willkommensgruppen werden an Grund-, Mittel-, Realschulen und Gymnasien sowie an beruflichen Schulen eingerichtet und weisen keine schulartspezifische Prägung auf. Die Umsetzung folgt den oben genannten Zielsetzungen, unabhängig davon, an welcher Schule eine Gruppe eingerichtet wird.

Die Einrichtung von Pädagogischen Willkommensgruppen wird durch die jeweils zuständige Schulaufsicht gesteuert. Hierfür wurden zunächst für die Dauer des Schuljahres 2021/2022 auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte Steuerungsgruppen eingerichtet. Die Initiative zur Einrichtung einer Steuerungsgruppe geht vom jeweiligen Staatlichen Schulamt aus. Die Steuerungsgruppe trägt im Zusammenwirken der Schulaufsichtsbehörden und in enger Abstimmung mit den Schulaufwandsträgern dafür Sorge, dass die aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen, die im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ihren ständigen Aufenthalt haben, an Pädagogischen Willkommensgruppen teilnehmen können bzw. in besondere Klassen und Unterrichtsgruppen (z. B. Deutschklassen) oder reguläre Klassen aufgenommen werden können. Hierzu legt die Steuerungsgruppe u. a. einvernehmlich ein Verfahren fest, das geeignet ist, bei der Einrichtung von Pädagogischen Willkommensgruppen eine gleichmäßige Auslastung der personellen und räumlichen Ressourcen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt herbeizuführen.

Informationen zu den Pädagogischen Willkommensgruppen, zu weiteren schulischen Unterstützungsangeboten für junge Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund sowie zu weiteren Fragestellungen sind auch auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)<sup>1</sup> sowie im Rahmenkonzept für die Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine an den bayerischen Schulen hinterlegt. Dieses Informationsangebot wird fortlaufend aktualisiert und ausgebaut.

---

1 <http://www.km.bayern.de/ukraine-hilfe>

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.